

Satzung S.O.S. – Samtpfoten Nordwest e.V.

(geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.11.2024, eingetragen beim Amtsgericht Oldenburg am 20.02.2025; Änderungen auf Basis der Ursprungsfassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11.2020 und 12.02.2009, eingetragen beim Amtsgericht Oldenburg am 26.03.2009)

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „S.O.S. – Samtpfoten Nordwest e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter VR 200645 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Barßel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Katzenschutzgedankens, entlaufenen und herrenlosen Katzen sowie Abgabekatzen Schutz, Unterkunft und Pflege zu gewähren, Katzenquälereien zu verhindern, Katzenhalter über die katzenschutz- und artgerechte Haltung aufzuklären und Katzenquälereien zur Anzeige zu bringen. Der Verein fordert die Abschaffung von Laborversuchen mit Katzen.
- (2) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a. Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder
 - b. Durchführung von Vortrags- und Protestveranstaltungen
 - c. Erstellung von Informationsmaterial und Verteilung in der Öffentlichkeit, schriftliche Information seiner Mitglieder
 - d. Unterbringung und Versorgung von
 - a) Fundkatzen
 - b) Abgabekatzenin Pflegestellen bis zur dauerhaften Vermittlung
 - e. Unterbringung und Versorgung von verwilderten Hauskatzen zum Zwecke der Kastration und der erneuten Auswilderung im eigenen oder in einem geeignetem Revier.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§51 ff.) der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Ammerland e.V. Dieser darf die Mittel ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Tierschutzes verwenden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung dem Aufnahmesuchenden nicht mitgeteilt zu werden.
- (2) Personenvereinigungen und juristische Personen können die Mitgliedschaft in gleicher Weise erwerben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat einen Mindest-Jahresbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ein höherer Beitrag kann nach eigenem Ermessen gezahlt werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres sind auch die Vereinsmitgliedsbeiträge zu zahlen.
 - b. durch Tod
Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Mit der Streichung von der Mitgliederliste gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (2) Dem ausscheidenden Mitglied stehen keinerlei rechtliche Ansprüche gegen den Verein aus seiner Mitgliedschaft zu.
- (3) Die Zugehörigkeit zu anderen Tierschutzgruppen, Tierschutzvereinen, Katzenhilfegruppen, Katzenschutzgruppen kann die Mitgliedschaft ausschließen. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung.

§6 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens einer Person (1. Vorsitzender) und maximal 2 Personen (1. und 2. Vorsitzender). Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein und arbeiten ehrenamtlich.

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der erste Vorsitzende und sofern ein zweiter Vorsitzender gewählt wurde auch der zweite Vorsitzende, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Dem Vorstand sind die Aufwendungen zu erstatten, die ihm bei Erfüllung der Aufgaben entstehen.

§7 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Führung des Vereins
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts einschließlich Kassenbericht
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

8. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
9. Festlegung der Aufnahme- und Vermittlungsgebühren für Fund- und Abgabekatzen sowie für verwilderte Hauskatzen.

§8 Beschlussfassung des Vorstands

Besteht der Vorstand aus einem ersten Vorsitzenden, so dokumentiert dieser die Vorstandsbeschlüsse schriftlich mit Datum und seiner Unterschrift.

Besteht der Vorstand aus erstem und zweitem Vorsitzendem, so gilt:

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem ersten Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
- Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der erste Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird neu verhandelt.
- Über die Sitzungen des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll zu führen und vom ersten und zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben. Es soll die gefassten Beschlüsse enthalten.
- Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn beide Vorstandsmitglieder zustimmen.
- Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Kassenberichts
4. Entlastung des Vorstands
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern (s. dazu §13)
8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens (siehe §2, Abs. 5).

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Jährlich hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung sofern ein zweiter Vorsitzender gewählt wurde, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit

ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Wahl des Vorstandes hat geheim zu erfolgen. Die Wahl eines Vorstandsmitglieds wird erst mit der Annahme der Wahl durch das gewählte Vorstandsmitglied wirksam.

Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und hat Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut der Änderung protokolliert werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9-11 entsprechend.

§13 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich um ein Ziel des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Nach einem schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck kann die Mitgliederversammlung einem Ehrenmitglied die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und, sofern ein zweiter Vorsitzender gewählt wurde, der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.